

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Stiftungsgesetzes

A) Problem

Das im Jahr 1954 erlassene Stiftungsgesetz ist, abgesehen von einigen der Verwaltungsvereinfachung und der Anpassung an geänderte Bestimmungen des Kommunalrechts dienenden Änderungen, im wesentlichen unverändert geblieben.

Durch die Rechtsentwicklung sind einige Bestimmungen des Stiftungsgesetzes überholt oder entbehrlich geworden.

Die Genehmigungszuständigkeit der Ministerien für die Errichtung von Stiftungen und für Stiftungssatzungen bedarf unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung der Überprüfung.

Die staatliche Stiftungsaufsicht als Rechtsaufsicht stellt ein wesentliches Element des Stiftungsrechts dar. Die zunehmende Zahl der Stiftungen einerseits und die Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Stiftungsaufsicht, insbesondere zur Rechnungsprüfung andererseits läßt die Stiftungsaufsichtsbehörden an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stoßen.

Der Bayerische Senat hat mit Beschluß vom 21. Dezember 1993 die Staatsregierung ersucht zu prüfen, ob es geboten ist, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Art. 36 Stiftungsgesetz zu erstellen, durch den die Regelung der kirchlichen Stiftungen der neueren Verfassungsentwicklung angepaßt wird.

B) Lösung

Bestimmungen, deren Regelungsinhalt bereits in anderen Gesetzen enthalten ist oder die Selbstverständlichkeiten enthalten, werden aufgehoben.

Die Genehmigungszuständigkeit für die Errichtung von Stiftungen und für deren Satzungen wird grundsätzlich auf die Regierungen als Stiftungsaufsichtsbehörden übertragen.

Den Stiftungen wird bei der Anlage von Stiftungsgeldern ein größerer Freiraum eingeräumt.

Zur Entlastung der Stiftungsaufsichtsbehörden sollen künftig mit der Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel auch Wirtschaftsprüfer und andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Personen beauftragt werden können.

Die kirchlichen Stiftungen werden unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. Dezember 1984 (BayVBl 1985, 332), und in Anlehnung an die Stiftungsgesetze anderer Länder neu definiert.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 50 Stiftungsgesetz wird den Erfordernissen des Art. 80 Grundgesetz angepaßt.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Für den Staat und die Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Für die Stiftungen können sich bei der Einschaltung von Wirtschaftsprüfern für die Rechnungsprüfung höhere Kosten ergeben, die nicht beziffert werden können.

Die Einführung der Kostenpflicht für Amtshandlungen bei privaten (nicht öffentlichen) Stiftungen bringt eine gewisse Kostenbelastung für diese Stifter, die im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz noch spezifiziert werden muß und in der Summe nicht abgeschätzt werden kann.

Geszentwurf

zur Änderung des Stiftungsgesetzes

§ 1

Das Stiftungsgesetz – StG – (BayRS 282-1-1-K), geändert durch Art. 6 Abs. 20 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG)“.
2. Art. 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „dem Heimatschutz“ durch die Worte „der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ und die Worte „der Wohltätigkeit“ durch die Worte „den sozialen Aufgaben“ ersetzt.
3. Art. 3 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Genehmigung entfällt, wenn eine Stiftung durch Gesetz errichtet wird oder der Freistaat Bayern Stifter oder Mitstifter ist.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
5. Art. 6 erhält folgende Fassung:
„Art. 6
Die zur Entstehung einer Stiftung erforderliche Genehmigung erteilt die Regierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll.“
6. In Art. 7 werden die Worte „durch den Stiftungsakt oder die Genehmigung“ gestrichen und die Worte „der Genehmigungsbehörde“ durch die Worte „des nach Art. 21 Abs. 2 zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Die Satzung hat Bestimmungen über Name, Rechtsstellung und Art, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe der Stiftung sowie über die Verwendung des Stiftungsertrags zu enthalten. ²Bei Stiftungen des öff-

fentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit ist ferner die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung von Beamten festzulegen. ³Die Satzung kann bei der Genehmigung der Stiftung von der Genehmigungsbehörde ergänzt werden; zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur mit seiner Zustimmung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Genehmigungsbehörde“ durch das Wort „Regierung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird „Abs. 1“ gestrichen.

8. Art. 13 wird aufgehoben.

9. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Stiftungsgelder sind nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.“

10. Art. 16 wird aufgehoben.

11. Art. 17 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zu Lebzeiten des Stifters ist dieser vor einer Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung zu hören.

(3) Zuständige Behörde im Sinn des § 87 BGB ist die Genehmigungsbehörde.“

12. Art. 18 wird aufgehoben.

13. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Worte „Obhutspflicht des Staates“ durch das Wort „Stiftungsaufsicht“ ersetzt.

14. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21

(1) ¹Die öffentlichen Stiftungen (Art. 1 Abs. 3) unterstehen der Rechtsaufsicht des Staates (Stiftungsaufsicht); der Vierte Abschnitt dieses Gesetzes bleibt unberührt. ²Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Regierungen.

(2) ¹Für Stiftungen, die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege oder dem Sport gewidmet sind, ist das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, für alle

übrigen Stiftungen das Staatsministerium des Innern als oberste Stiftungsaufsichtsbehörde zuständig. ²Verfolgt eine Stiftung verschiedene Zwecke, so entscheidet der Hauptzweck der Stiftung; bei gemischten privat-öffentlichen Zwecken entscheiden die öffentlichen oder die überwiegenden öffentlichen Zwecke.

(3) ¹Der von den obersten Stiftungsaufsichtsbehörden gebildete Landesausschuß für das Stiftungswesen hat die Aufgabe, diese und die Stiftungsaufsichtsbehörden zu beraten. ²Außerdem obliegt ihm die Förderung und Pflege des Stiftungswesens.“

15. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „auf Kosten Stiftung“ gestrichen.

d) Die neuen Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann rechtswidriges Verhalten der Stiftungsorgane beanstanden und die Vornahme oder das Unterlassen entsprechender Maßnahmen verlangen.

(5) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, kann diese die notwendigen Maßnahmen anstelle der Stiftung verfügen und vollziehen.“

16. Art. 27 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie kann auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichten.“

17. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wird eine Stiftung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft, so muß sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel) erstrecken. ²In diesem Fall sieht die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung ab und verbescheidet die Jahresrechnung unter Würdigung des Prüfungsberichts.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen daß eine Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Personen oder Gesellschaften geprüft wird. ²Der Prüfungsauftrag muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. ³Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“

18. Art. 30 wird aufgehoben.

19. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 6 wird das Wort „fünfzehntausend“ durch das Wort „einhundertfünfzigtausend“ und das Wort „zehntausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach der Nummer 6 wird „und 7“ eingefügt.

d) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

20. Art. 34 wird aufgehoben.

21. In Art. 35 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl 13 durch die Zahl 12 ersetzt.

22. Art. 36 erhält folgende Fassung:

„Art. 36

(1) ¹Kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmet sind und

1. von einer Kirche errichtet sind oder
2. nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.

²Kirchliche Stiftungen sind insbesondere die ortskirchlichen Stiftungen und die Pfründestiftungen.

(2) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, daß ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder daß satzungsgemäß nur Angehörige einer bestimmten Konfession von der Stiftung begünstigt werden.“

23. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der betreffenden Kirche als kirchliche Stiftung genehmigt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Im übrigen finden auf die kirchlichen Stiftungen die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes mit Ausnahme des Art. 14 Anwendung; in Art. 6 tritt an die Stelle der Regierung das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, in Art. 8 Abs. 3 Satz 1 an die Stelle der Regierung die zuständige kirchliche Behörde.“

bb) In Satz 2 wird in der Klammer „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

24. Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Art. 38

(1) Die kirchlichen Stiftungen unterstehen der Aufsicht der betreffenden Kirche.

(2) Die bestehenden Vorschriften über die staatliche Betreuung kirchlicher Gebäude im Rahmen einer dem Staat obliegenden Baupflicht bleiben unberührt.“

25. In Art. 39 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

26. Art. 43 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Rechnisverpflichtete kann verlangen, daß Sachrechnisse in feste Geldrechnisse umgewandelt werden; der Wert des Geldrechnisses ist auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswertes des Sachrechnisses in den letzten fünf Jahren zu ermitteln.“

27. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „zuständige Genehmigungsbehörde“ durch die Worte „nach Art. 21 Abs. 2 zuständigen Staatsministerien“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-reformierten Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum (Inkrafttreten des Gesetzes) satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten sind, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.“

28. Art. 47 wird wie folgt geändert:

In Art. 47 wird „der Art. 33 und 34“ durch „des Art. 33“ ersetzt.

29. Art. 49 erhält folgende Fassung:

„Art. 49

Mit Ausnahme der Maßnahmen nach Art. 23 Abs. 3 und 5 sowie der Rechnungsprüfung nach Art. 28 Abs. 1 sind Amtshandlungen bei öffentlichen Stiftungen nach diesem Gesetz kostenfrei.“

30. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Art. 50

Die Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren bei der Genehmigung von Stiftungen, Satzungsänderungen und genehmigungspflichtigen Handlungen zu regeln,

2. die Mitwirkungspflichten der Stiftungen bei der Rechnungsprüfung nach Art. 28, insbesondere die vorzulegenden Nachweise und Belege, festzulegen,

3. die Anlegung und Führung von Stiftungsverzeichnissen durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung und die Stiftungsaufsichtsbehörden zu regeln und die in die Stiftungsverzeichnisse aufzunehmenden Angaben festzulegen; dies gilt nicht für kirchliche Stiftungen,

4. die Berufung und Zusammensetzung des Landesausschusses für das Stiftungswesen zu bestimmen.“

§ 2

¹Verwaltungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, sind nach diesem Gesetz weiterzuführen. ²Dies gilt nicht für die Kostenregelung des Art. 49.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 4

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Stiftungsgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:**I. Allgemeines:**

Das im Jahr 1954 als erstes modernes Stiftungsgesetz in Deutschland erlassene bayerische Stiftungsgesetz hat sich in den vier Jahrzehnten seiner Geltung bewährt. Abgesehen von einigen Änderungen, die der Verwaltungsvereinfachung und der Anpassung an Änderungen des Kommunalrechts dienen, hat das Stiftungsgesetz keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist veranlaßt durch das Prüfungsersuchen des Bayerischen Senats vom 21. Dezember 1993 (Sen-Drs 357/93), mit dem die Staatsregierung gebeten wurde zu prüfen, ob die Bestimmungen über die kirchlichen Stiftungen der neueren Verfassungsentwicklung anzupassen sind. Das Änderungsgesetz beschränkt sich darüber hinaus im wesentlichen auf verwaltungsvereinfachende und auf Grund der Rechtsentwicklung erforderliche Korrekturen:

- entbehrliche und überholte Bestimmungen werden aufgehoben;
- die Zuständigkeit für die Genehmigung von Stiftungen und deren Satzungen wird grundsätzlich den Stiftungsaufsichtsbehörden übertragen;
- die Möglichkeiten für die Anlage von Stiftungsgeldern ohne gesonderte Genehmigung werden erweitert;
- mit dem Ziel der Entlastung der Stiftungsaufsichtsbehörden werden Änderungen in der Stiftungsaufsicht vorgesehen, u. a. durch erweiterte Einschaltung von Wirtschaftsprüfern u. ä. bei der Prüfung der Jahresrechnungen;
- die kirchlichen Stiftungen werden unter Berücksichtigung vor allem der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28.12.1984 und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neu definiert;
- die allgemein gehaltene Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsvorschriften wird durch eine den Erfordernissen des Art. 80 Grundgesetz entsprechende Verordnungsermächtigung ersetzt.

II. Im einzelnen:

Zu § 1 Nr. 1:

Anpassung an die übliche Bezeichnung bayerischer Gesetze.

Zu § 1 Nr. 2:

Mit der Ergänzung der beispielhaften Aufzählung öffentlicher Zwecke in Art. 1 Abs. 3 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß zum einen der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen inzwischen eine auf Verfassungsgebot (Art. 141 Abs. 1 BV) beruhende öffentliche Aufgabe ist und zum anderen zunehmend auch Stiftungen mit entsprechender Zweckbestimmung errichtet werden. Im übrigen erfolgt eine Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch.

Zu § 1 Nr. 3:

Die Bestimmung löst als reine Formvorschrift keine materielle Wirkung aus. Die Art der Stiftung bestimmt sich vielmehr nach Art. 1 Abs. 3. Art. 3 Abs. 2 wird deshalb als entbehrlich aufgehoben. Rechtsstellung und Art der Stiftung sind künftig in die Satzung aufzunehmen (vgl. § 1 Nr. 7 Buchstabe a).

Zu § 1 Nr. 4:

Buchst. a:

Die Formulierung ist verständlicher; sie vermeidet den unklaren Begriff „Mitwirkung“.

Buchst. b:

Die Begründung zu § 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

Zu § 1 Nr. 5:

Die Neufassung des Art. 6 überträgt - vorbehaltlich der Regelung für die kirchlichen Stiftungen in Art. 37 Abs. 3 (§ 1 Nr. 23 Buchst. b; aa) - die Zuständigkeit für die Genehmigung der Stiftungen auf die Regierungen, die Stiftungsaufsichtsbehörden nach Art. 21 Abs. 1 sind. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, da es sich bei den Stiftungsgenehmigungen insoweit um ein Massengeschäft handelt und die Regierungen die Genehmigungen ohnedies entscheidungsreif vorbereiten. Die bisher in Art. 6 Abs. 2 enthaltene Zuständigkeitsabgrenzung wird nun in Art. 21 Abs. 2 getroffen.

Zu § 1 Nr. 6:

Der geltende Art. 7 wird redaktionell gestrafft. Die schon bisher vorgeschriebene Veröffentlichung wirkt nicht konstitutiv; sie dient der Publizität.

Zu § 1 Nr. 7:

Art. 8 befaßt sich mit Inhalt und Genehmigung der Stiftungssatzungen.

Buchst. a:

Nach der Neufassung von Satz 1 hat die Satzung in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis künftig auch Bestimmungen über Rechtsstellung und Art der Stiftung zu enthalten. Die im neu eingefügten Satz 2 enthaltene Regelung wird aus Gründen der Systematik aus dem aufzuhebenden Art. 16 (Art. 16 Satz 2) übernommen. Die Formulierung „bei der Genehmigung der Stiftung“ in Satz 3 dient der Klarstellung, daß sich die Befugnis der Genehmigungsbehörde auf die erstmalige Genehmigung einer Stiftungssatzung im Zusammenhang mit der Genehmigung der Stiftung bezieht.

Buchst. b:

Mit der vorgesehenen Änderung von Satz 1 wird die Zuständigkeit für die Genehmigung von Satzungsänderungen ebenfalls auf die Stiftungsaufsichtsbehörden (Regierungen) verlagert. Es dient der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung, diese Zuständigkeit auf die sachnäheren Stiftungsaufsichtsbehörden zu übertragen.

Die Änderung von Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung an die Streichung von Art. 4 Abs. 2 (vgl. § 1 Nr. 4).

Zu § 1 Nr. 8:

Art. 13 enthält keinen eigenen Regelungsgehalt und ist deshalb als entbehrlich aufzuheben.

Zu § 1 Nr. 9:

Nach der geltenden Fassung des Art. 14 sollen Stiftungsgelder im allgemeinen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Anlegung von Mündelgeld oder bei einem von den Genehmigungsbehörden hierzu für geeignet erklärten Geldinstitut angelegt werden. Die nach Art. 30 mit Erlaubnis der Stiftungsaufsichtsbehörde mögliche andere Anlegung der Stiftungsgelder gewinnt zunehmend an Bedeutung, zumal die Erlaubnis nur verweigert werden soll, „wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Art des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde“ (Art. 30 Satz 2).

Die vorzunehmende Beurteilung setzt außer der Kenntnis der aktuellen Situation der Stiftung die ständige Beobachtung des Kapital- und Wertpapiermarktes und die Prognose seiner weiteren Entwicklung voraus. Im Interesse einer Entlastung der Stiftungsaufsichtsbehörden und der Stärkung der Selbstverantwortung der Stiftungen wird durch die Neufassung des Art. 14 und die Auf-

hebung des Art. 30 der Freiraum bei der Anlage von Stiftungsgeldern im Rahmen des Grundsatzes der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit erweitert. Die Neufassung orientiert sich am bisherigen Wortlaut von Art. 30 Satz 2.

Zu § 1 Nr. 10:

Die Geltung des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) für die Beamten der Stiftungen des öffentlichen Rechts ergibt sich bereits aus Art. 1 Abs. 1 BayBG. Artikel 16 Satz 1 ist somit entbehrlich. Der Regelungsinhalt des Art. 16 Satz 2 wurde aus systematischen Gründen in die Bestimmungen über die Stiftungssatzung (Art. 8 Abs. 2 Satz 2) übernommen (vgl. § 1 Nr. 7 Buchst. a).

Zu § 1 Nr. 11:

Die Regelung im bisherigen Absatz 2 ist entbehrlich; sie ergibt sich bereits aus Art. 28 BayVwVerfG. Art. 18 Satz 1 gehört inhaltlich zu Art. 17. Absatz 3 wird in Absatz 2 dementsprechend neu gefaßt.

Zu § 1 Nr. 12:

Art. 18 ist entbehrlich; die Streichung dient der Straffung des Gesetzes.

Zu § 1 Nr. 13:

Die Überschrift wird an den Inhalt des Zweiten Abschnitts und die Terminologie im neuen Art. 21 Abs. 1 Satz 1 angepaßt.

Zu § 1 Nr. 14:

Die Neuformulierung des Absatz 1 betont das Wesen der Stiftungsaufsicht als reine Rechtsaufsicht und dient im übrigen der Straffung der Bestimmungen.

Der neue Absatz 2 übernimmt die Zuständigkeitsverteilung im bisherigen Art. 6 Abs. 2 sowie die Umformulierung in Art. 1 Abs. 3.

Dabei wird in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis klargestellt, daß das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für Stiftungen zuständig ist, die der Heimatpflege gewidmet sind.

Nach der bisherigen Fassung des Art. 6 Abs. 2 Satz 3 ist bei gemischt privat-öffentlichen Stiftungen, bei denen ein privater Zweck überwiegt, das Staatsministerium des Innern ohne Rücksicht auf die Art des öffentlichen Zwecks oder der öffentlichen Zwecke zuständige Genehmigungsbehörde. Es erscheint sachgerecht, bei der Zuständigkeit der obersten Stiftungsaufsichtsbehörden hier auf die von der Stiftung verfolgten öffentlichen oder überwiegenden öffentlichen Zwecke abzustellen.

Es wird klargestellt, daß der Landesausschuß für das Stiftungswesen von den Ministerien gebildet wird.

Zu § 1 Nr. 15:

Buchst. a:

Eine wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist die Kenntnis der Anschrift sowie der aktuellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane und vor allem der jeweiligen Vertretungsberechtigung. Der aufgrund der Erfahrungen der Regierungen neu eingefügte Absatz 2 enthält deshalb die Verpflichtung der Stiftungen, entsprechende Änderungen unverzüglich der Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Buchst. b:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. a.

Buchst. c:

Vermeidung einer Kostendoppelregelung auf Grund der Neufassung des Art. 49.

Buchst. d:

Die Neuformulierung des Art. 23 Abs. 4 und 5 StG stellt die Aufsicht über die Stiftungen nach dem Opportunitätsprinzip in das pflichtgemäße Ermessen der Stiftungsaufsichtsbehörden.

Bei der ganz überwiegenden Zahl von Stiftungen handelt es sich um juristische Personen des Privatrechts, an deren umfassenden Überwachung nur ein begrenztes öffentliches Interesse besteht. Zur dringend notwendigen Entlastung der Stiftungsaufsichtsbehörden und im Zuge der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung erscheint es einerseits geboten, daß die Stiftungsaufsicht nur bei gewichtigen Verstößen, die im öffentlichen und im wohlverstandenen Interesse der Stiftung nicht hinnehmbar sind, in den Stiftungsvollzug eingreift.

Um jedoch andererseits in diesem Rahmen eine umfassende und effektive Aufsicht zu gewährleisten, wird jetzt in Abs. 4 statt auf rechtswidrige Beschlüsse der Stiftungsorgane auf rechtswidriges Verhalten abgestellt.

Diese Überlegungen gelten sinngemäß auch für Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu § 1 Nr. 16:

Art. 27 Abs. 3 Satz 2 sah bisher vor, daß die Stiftungsaufsichtsbehörde „in besonders gelagerten Fällen“ auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichten kann. Die Neuformulierung überläßt den Verzicht nunmehr dem pflichtgemäßen Ermessen der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Zu § 1 Nr. 17:

Buchst. a:

Die Stiftungsaufsichtsbehörden haben die jährlichen Stiftungsrechnungen zu prüfen und zu verbescheiden. Nach der geltenden Fassung des Art. 28 Abs. 2 befreit die Prüfung von Stiftungsrechnungen durch eine staatliche Rechnungsstelle, einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Wirtschaftsprüfer die Stiftungsaufsichtsbehörde lediglich von der eigenen rechnerischen Prüfung. Die auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die stiftungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beschränkte Überprüfung entlastet die Stiftungsaufsichtsbehörden nicht von Detailprüfungen, weil sie nur so dem gesetzlichen Prüfungsauftrag gerecht werden können.

Um die sich aus den geltenden Bestimmungen für die Stiftungen praktisch ergebende doppelte Prüfung zu vermeiden und die Stiftungsaufsichtsbehörden zu entlasten, ohne den Prüfungszweck zu vernachlässigen, bestimmt Absatz 2 (neu), daß sich die Prüfung durch die dort genannten Stellen auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken muß. Die Stiftungsaufsichtsbehörde verbescheidet dann die Jahresrechnung ohne zusätzliche eigene Prüfung auf der Grundlage des Prüfungsberichts.

Buchst. b:

Der neu angefügte Absatz 3 sieht vor, daß eine Stiftung sich auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft prüfen und testieren lassen muß. Auch in diesem Fall muß sich der Prüfungsauftrag auf die stiftungstypischen Punkte erstrecken. Bei Vorliegen eines entsprechenden Bestätigungsvermerks verbescheidet die Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung unter Würdigung des Prüfungsberichts. Über dieses Verlangen hat die Stiftungsaufsichtsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Die Kosten der Prüfung hat die Stiftung zu tragen.

Zu § 1 Nr. 18:

Im Hinblick auf die Änderung des Art. 14 (vgl. die Begründung zu § 1 Nr. 9) ist die normierte Erlaubnispflicht aufzuheben. Schon bisher sollte die Erlaubnis nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Anlegung der Stiftungsgelder den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Zu § 1 Nr. 19:

Das Stiftungsgesetz unterwirft eine Reihe von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen von Stiftungen der Genehmigungspflicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

Buchst. a und b:

Die Wertgrenzen werden der Preisentwicklung und dem Umstand angepaßt, daß das Stiftungsvermögen in der Regel mindestens 100.000,- DM beträgt.

Buchst. c:

Die Möglichkeit zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung wird im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung auf die Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 Nr. 7 ausgedehnt.

Buchst. d:

Mit dem Wegfall des Zustimmungsvorbehalts der Stiftungsaufsichtsbehörde wird eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erreicht.

Zu § 1 Nr. 20:

Art. 34 nimmt schon bisher die nichtöffentlichen Stiftungen von der staatlichen Stiftungsaufsicht aus. Da sich dies nun bereits aus der Neuformulierung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 („Die öffentlichen Stiftungen (Art. 1 Abs. 3) unterstehen der Rechtsaufsicht des Staates“) ergibt, ist Art. 34 entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 21:

Redaktionelle Anpassung wegen Aufhebung des Art. 13 (vgl. § 1 Nr. 8).

Zu § 1 Nr. 22:

Nach der bisherigen Fassung des Art. 36 Satz 1 sind kirchliche Stiftungen im Sinn des Gesetzes die überwiegend religiösen Zwecken gewidmeten Stiftungen, sofern sie nicht satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten sind.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 28. Dezember 1984 (BayVBl 1985, S. 332) ausgeführt, daß der Begriff der religiösen Zwecke nicht auf den Kultusbereich (Ausübung, Erhaltung, Ausbreitung oder Vertiefung des Glaubens) eingeengt werden dürfe, sondern im Sinn kirchlicher Zwecke zu verstehen sei. Das Gericht hat dies im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem im Art. 142 Abs. 3 Satz 2 BV wie in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gefolgert. Ferner hat der Verfassungsgerichtshof bestätigt, daß ein Stifter seine Stiftung selbst dann, wenn sie kirchlichen Zwecken gewidmet ist, der Verwaltung durch eine staatliche oder kommunale Behörde unterstellen kann. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Stiftungsgesetz eine Lösung vermeide, mit der eine staatliche oder kommunale Verwaltungstätigkeit unter die Aufsicht einer Kirche gestellt würde (vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 1). Der Verfassungsgerichtshof leitet dies aus dem Stifterwillen her, der oberste Richtschnur bei der Handhabung des Stiftungsgesetzes ist (Art. 2 Abs. 1).

Der Bayerische Senat hat die Staatsregierung mit Beschluß vom 21. Dezember 1993 (Sen-Drs 357/93) ersucht zu prüfen, ob es geboten sei, Art. 36 der neueren Verfassungsentwicklung anzupassen. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, daß es der heutigen Rechtsauffassung besser entspräche, wenn kirchliche Stiftungen insgesamt der Obhut der betreffenden Kirche unterliegen. Die Religionsgesellschaften ordnen ihre Angelegenheiten selbständig; die Organe des Staates, der politischen Gemeinden und Gemeindeverbände seien zur weltanschaulichen und religiösen Neutralität verpflichtet. Diese Trennung von Staat und Kirche gehöre zu den Grundlagen des heutigen weltanschaulich neutralen Staates.

Die Neufassung des Art. 36 berücksichtigt die verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. Dezember 1984 und trägt dem Stifterwillen als oberster Richtschnur bei der Handhabung des Stiftungsgesetzes Rechnung. Die Formulierung lehnt sich an die neueren Stiftungsgesetze anderer Länder an.

Die Definition in Absatz 1 Satz 1 nennt nunmehr ausdrücklich die kirchlichen Zwecke. Nach dem Selbstverständnis der evangelischen und der katholischen Kirche umfaßt die Religionsausübung nicht nur den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern auch die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit in der Welt, wie es ihrer religiösen und diakonischen Aufgabe entspricht. Auch Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen können deshalb nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck und ihrer Aufgabe entsprechend berufen sein, ein Stück Auftrag der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen. Für das Vorliegen einer kirchlichen Stiftung ist ferner Voraussetzung, daß sie von einer Kirche errichtet ist oder nach dem Willen des Stifters entsprechend Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in die Kirche eingegliedert ist. Dies kann durch die ausdrückliche Unterstellung unter ihre Aufsicht (vgl. auch Art. 38 Abs. 1) oder durch eine organisatorische Verbindung, z.B. die Verwaltung durch eine kirchliche Institution, geschehen. Die organisatorische Verbindung mit der Kirche setzt eine rechtlich geordnete Bindung an die verfaßte Kirche dergestalt voraus, daß die Stiftung nach dem in der Stiftungsverfassung festgelegten Willen des Stifters von kirchlichen Organen gelenkt wird. Das verwaltende Stiftungsorgan braucht kein Kirchenorgan zu sein. Es genügt, wenn sich die Stiftungsorgane mit bestimmender Wirkung aus Personen zusammensetzen, die selbst Organe der Kirche sind, solchen Organen als Amtsträger angehören oder bei deren Auswahl den Organen der Kirche ein entscheidender Einfluß eingeräumt wird.

Eine entsprechende organisatorische Verbindung kann auch darin liegen, daß für Beschlüsse der Stiftungsorgane, die für das Wirken und den Bestand der Stiftung bedeutsam sind, die Zustimmung kirchlicher Amtsträger oder Stellen zwingend vorgeschrieben ist.

Die faktische Eingliederung in eine Kirche ist ein entscheidendes Abgrenzungskriterium, weil zahlreiche Aufgaben etwa im Bereich von Erziehung, Unterricht und Wohlfahrtspflege sowohl von der Kirche wie auch von Staat, Kommunen und Privaten wahrgenommen werden können. Stiftungen, die solche Zwecke verfolgen, sind demnach als kirchliche oder als weltliche Stiftung möglich. Nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. Dezember 1984 muß deshalb zur Abgrenzung regelmäßig auf die organisatorischen Verflechtungen mit der betreffenden Kirche abgestellt werden.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt den bisherigen Satz 2.

Absatz 2 dient der Klarstellung. Allein die Verwaltung durch einen kirchlichen Amtsträger (z. B. Ortspfarrer) oder die Mitgliedschaft von kirchlichen Amtsträgern in Stiftungsorganen sowie

die ausschließliche Begünstigung von Angehörigen einer bestimmten Konfession hat nicht automatisch das Vorliegen einer kirchlichen Stiftung zur Folge. Entscheidend ist letztlich der Stifterwille.

Zu § 1 Nr. 23:

Buchst. a:

Der neue Satz 2 stellt klar, daß eine Stiftung - auch bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 - nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kirche als kirchliche Stiftung genehmigt werden darf.

Buchst. b:

Die Zuständigkeit für die Genehmigung kirchlicher Stiftungen wird dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vorbehalten, weil hier kein Vorprüfungsverfahren bei den Regierungen stattfindet, solche Genehmigungsanträge nicht häufig sind und mit der Errichtung einer kirchlichen Stiftung in der Regel die Bildung einer neuen Pfarrei verbunden ist, für die das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf Antrag dann ohnehin über die Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 4 Abs. 3 KirchStG zu entscheiden hat.

Im übrigen redaktionelle Anpassung wegen Aufhebung des Art. 16 (vgl. § 1 Nr. 10) und Einfügung eines neuen Satzes 2 in Art. 8 Abs. 2 (vgl. § 1 Nr. 7 Buchst. a).

Zu § 1 Nr. 24:

Mit der Neufassung wird Absatz 1 an die Formulierung von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 (vgl. § 1 Nr. 14) angepaßt. Die bisher in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebene Pflicht, im Fall des Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 (zusätzlich) die Genehmigung durch die staatliche Genehmigungsbehörde einzuholen, entfällt. Die kirchlichen Stiftungen unterstehen bereits jetzt im übrigen ausschließlich der kirchlichen Aufsicht. Es ist systemgerecht (vgl. auch Art. 143 Abs. 3 BV) und dient der Verwaltungsvereinfachung, die Aufsicht über kirchliche Stiftungen vollständig der betreffenden Kirche zu überlassen.

Absatz 2 wurde redaktionell gestrafft.

Zu § 1 Nr. 25:

Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Zu § 1 Nr. 26:

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird zur Bereinigung nicht einvernehmlich gelöster Restfälle in Art. 43 eine Ermächtigung zur Umwandlung von Sachrechnissen in Geldrechnisse gegen den Willen des Rechnisberechtigten eingefügt.

Zu § 1 Nr. 27:

Buchst. a:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Art. 6.

Buchst. b:

Da nach dem neu gefaßten Art. 36 Abs. 1 die satzungsgemäße Verwaltung durch staatliche oder kommunale Behörden nicht mehr Abgrenzungskriterium für die kirchlichen und allgemeinen Stiftungen ist und in solchen Fällen künftig auch kirchliche Stiftungen vorliegen können, muß eine rückwirkende Regelung dieses Inhalts durch Ergänzung des Art. 46 ausgeschlossen werden. Sie würde sonst eine Verletzung des maßgeblichen Stifterwillens bewirken. Es ist zu beachten, daß die eine Stiftung verwaltende Stelle des Staates oder einer Kommune nicht als Behörde, sondern als Organ der von ihr verwalteten Stiftung tätig wird, wobei sie unter Beachtung des Stifterwillens den Stifterzweck zu erfüllen hat.

Zu § 1 Nr. 28:

Redaktionelle Anpassung wegen der Aufhebung des Art. 34 (vgl. § 1 Nr. 20).

Zu § 1 Nr. 29:

Amtshandlungen bei privaten (nicht öffentlichen) Stiftungen sollen künftig kostenpflichtig sein, da Amtshandlungen für Private allgemein kostenpflichtig sind. Dies entspricht auch der Regelung in anderen Ländern. Auf Grund der Änderung des Art. 14 entfallen kostenpflichtige Maßnahmen nach Art. 14.

Zu § 1 Nr. 30:

Die Verordnungsermächtigung wird im Hinblick auf Art. 55 Nr. 2 BV i.V.m. Art. 80 Grundgesetz konkretisiert. Von der Ermächtigung in Nr. 3 werden die kirchlichen Stiftungen ausgenommen, da sie unter der Aufsicht der Kirche stehen.

Zu § 2:

Auf Grund der Änderungen der Genehmigungszuständigkeit und der Kostenpflicht ist eine Übergangsregelung für die laufenden Verwaltungsverfahren nötig. Für bereits eingeleitete Verfahren kann eine Kostenpflicht bei nicht öffentlichen Stiftungen nicht rückwirkend eingeführt werden.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 4:

Im Hinblick auf die bisherigen und die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Stiftungsgesetzes ist es zweckmäßig, das Bayerische Stiftungsgesetz neu bekanntzumachen.